

8. *betont*, daß die Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, an den Vorbereitungen für die Sondertagung wirksam teilhaben müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Weltkonferenz etablierten Praxis und der dort gewonnenen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstagen und zu der Sondertagung leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Teilnahme an der Sondertagung vorzuschlagen;

9. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß sich die kleinen Inselentwicklungsländer an der Sondertagung und an der siebenten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung als dem Vorbereitungsorgan für die Sondertagung in vollem Umfang und wirksam beteiligen, bittet die Regierungen, zu diesem Zweck rechtzeitig freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu entrichten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, indem er die Modalitäten zum Tragen bringt, die geschaffen wurden, um ihre Teilnahme an der Weltkonferenz zu finanzieren;

10. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft dringend die Anstrengungen unterstützen muß, die die kleinen Inselentwicklungsländer unternehmen, um dem drohenden Ansteigen des Meeresspiegels infolge von Klimaänderungen zu begegnen;

11. *begrüßt* die von der Globalen Umweltfazilität durchgeführten Maßnahmen und bittet sie, die Ziele des Aktionsprogramms im Einklang mit den entsprechenden Beschlüssen ihres Rates sowie den einschlägigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>78</sup> und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>79</sup> weiter zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung über den bestehenden Mechanismus und der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern einen Bericht über die Geberkonferenz vorzulegen;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" aufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution sowie über die Empfehlungen vorzulegen, die aus der Sondertagung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern hervorgehen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/190. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/201 vom 18. Dezember 1997 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und andere einschlägige Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>80</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Agenda 21<sup>81</sup>, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

*nach Behandlung* des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>82</sup>,

*zutiefst besorgt* darüber, daß der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt, namentlich durch angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

*in Anerkennung* des Beitrags, den autochthone und ortsansässige Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen leisten,

*betonend*, daß das Übereinkommen in Anbetracht seiner drei Ziele ein wichtiges Instrument zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung des in dem Übereinkommen und in den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelegten Ökosystemkonzepts ist,

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.18 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>82</sup> A/53/451, Anhang.

<sup>78</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>79</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

*unter Hinweis* auf die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschlüsse<sup>83</sup> betreffend die Rechte des geistigen Eigentums und die Zusammenhänge zwischen dem Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften,

*Kenntnis nehmend* von dem Dialog, der im Ausschuß für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation über die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>84</sup> stattfindet,

*ermutigt* durch die Arbeiten, die gemäß dem Übereinkommen bisher durchgeführt wurden, und mit Genugtuung darüber, daß die meisten Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem großzügigen Angebot der Regierung Kolumbiens, als Gastgeberin der sechsten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für biologische Sicherheit und der Sondertagung der Konferenz der Vertragsparteien zu fungieren, die vom 15. bis 19. Februar beziehungsweise am 22. und 23. Februar 1999 in Cartagena de Indias stattfinden werden,

*unter Hinweis* auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten,

*Kenntnis nehmend* von der Bedeutung des Beschlusses IV/6, insbesondere dessen Ziffer 11, den die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedet hat<sup>83</sup>,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 4. bis 15. Mai 1998 in Preßburg abgehaltenen vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>83</sup>;

2. *begrüßt außerdem* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/16<sup>83</sup> über die Verabschiedung der Arbeitsprogramme und das thematische Konzept, das ihre Tätigkeit bei der Weiterentwicklung des Übereinkommens in absehbarer Zeit leiten soll, namentlich ihre eingehenden Beratungen über Ökosysteme;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, sich in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Vertragsparteien wissenschaftlich fundierter Analysen zu bedienen, um die Entwicklung neuer Technologien zu untersuchen und genau zu verfolgen, mit dem Ziel, mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu verhindern, von denen Landwirte und ortsansässige Gemeinschaften betroffen sein könnten;

4. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß auf der 1999 stattfindenden Sondertagung der Vertragsparteien oder so bald wie möglich danach ein Protokoll über biologische Sicherheit verabschiedet wird;

5. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/15<sup>83</sup>, in dem diese betont hat, daß bei der Durchführung des Übereinkommens und der Übereinkünfte der Welthandelsorganisation, namentlich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, für Kohärenz gesorgt werden muß, mit dem Ziel, eine stärkere gegenseitige Unterstützungsbereitschaft und die Einbeziehung von Belangen der biologischen Vielfalt sowie den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern;

6. *bekräftigt* Ziffer 10 des Beschlusses IV/15, in der die Konferenz der Vertragsparteien betont hat, daß weiter daran gearbeitet werden muß, zu einem einheitlichen Verständnis der Zusammenhänge zwischen den Rechten des geistigen Eigentums und den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu gelangen, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Technologie, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, namentlich dem Schutz von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt maßgeblich sind;

7. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß das Übereinkommen auf allen Ebenen durchgeführt wird, so auch durch die Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Strategien, Pläne und Programme, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit finanzieller Mittel zur Unterstützung von Tätigkeiten zu seiner Durchführung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien;

8. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies möglichst bald zu tun;

9. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/8<sup>83</sup>, in dem diese beschloß, eine Sachverständigengruppe zur Umsetzung der in dem Beschluß dargelegten Bestimmungen einzusetzen;

10. *anerkennt* die Bedeutung innerstaatlicher Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in vielen Lebensräumen, darunter Wälder, Feuchtgebiete und Küstenregionen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 8, sowie die Notwendigkeit, nationale und internationale Unterstützung für derartige innerstaatliche Maßnahmen zu mobilisieren;

<sup>83</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/4/27, Anhang.

<sup>84</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

11. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/16<sup>83</sup>, in dem diese beschloß, einen Punkt "Nichtheimische Arten, die Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden" in die Tagesordnung ihrer sechsten Tagung aufzunehmen;

12. *ist sich dessen bewußt*, wie nützlich der Austausch von Informationen ist, und befürwortet die Einrichtung von Informationsnetzen für Daten über die biologische Vielfalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

13. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane<sup>85</sup> und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

15. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### **53/191. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>86</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf den von ihr im Einklang mit Ziffer 17 ihrer Resolution 52/198 getroffenen Beschluß, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Überein-

kommens und ihrer Nebenorgane<sup>87</sup> aufzunehmen, unter Berücksichtigung des Ersuchens der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vom 29. September bis 10. Oktober 1997 in Rom abgehaltenen ersten Tagung<sup>88</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, daß zahlreiche Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und in Bekräftigung seiner weltweiten Anwendbarkeit sowie der weltweiten Unterstützung, die es genießt,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks* an die Regierung Senegals für das großzügige Angebot, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks* an den Generalsekretär und an alle bilateralen und multilateralen Beitragenden, namentlich die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, für den Beitrag und die Unterstützung, die sie dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens gewährt haben,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die das vorläufige Sekretariat geleistet hat, indem es zur Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene, namentlich zur Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit, beigetragen hat,

*mit Interesse* den Anstrengungen *entgegensehend*, die die Konferenz der Vertragsparteien und ihre Nebenorgane auch weiterhin unternehmen werden, um sich im Lichte des Übereinkommens sowie der von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten Beschlüsse<sup>89</sup> mit Fragen der Wüstenbildung und der Dürre auseinanderzusetzen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>90</sup> über die Durchführung der Resolution 52/198, der im Einklang mit deren Ziffer 21 vorgelegt wurde, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Exekutivsekretär des Übereinkommens am 22. Oktober 1998 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung über die Fortschritte abgegeben hat, die alle Akteure bei der Umsetzung des Übereinkommens erzielt haben<sup>91</sup>,

1. *begrüßt* die im Einklang mit Ziffer 19 ihrer Resolution 52/198 erfolgte Veranstaltung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar;

<sup>87</sup> Laut Definition gemäß Artikel 22 Absatz 2 c) und Artikel 24 des Übereinkommens.

<sup>88</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 4/COP.1.

<sup>89</sup> Siehe ICCD/COP(1)/11/Add.1.

<sup>90</sup> A/53/516.

<sup>91</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Second Committee*, 22. Sitzung und Korrigendum.

<sup>85</sup> Siehe Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992, Artikel 23.4 g) und 25.

<sup>86</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.